

Förderart - Kostenersatz der Internats- bzw. Unterbringungskosten gem. § 9 Abs. 5 BAG

Durch eine Änderung des Berufsausbildungsgesetzes (§ 9 Abs. 5 BAG), ist seit 01.01.2018, der Lehrbetrieb verpflichtet die Kosten der Unterbringung und Verpflegung, während des Berufsschulaufenthaltes zu tragen. Gleichzeitig wurde auch eine Förderung dieser Kosten geschaffen.

Mit der Mehrzahl der Schülerheime für Berufsschüler in Österreich wurden Vereinbarungen abgeschlossen, die den Schülerheimen eine direkte Abrechnung der Aufenthalte mit dem Fördergeber ermöglichen.

Diese Schülerheime stellen Ihnen als Lehrberechtigte in der Regel keine Rechnung aus.

Da die Direktverrechnung der Internatskosten mit dem Bund nur eine Abkürzung der Zahlungsflüsse darstellt, bleibt sie eine Förderung zu Ihren Gunsten, die von uns in die Transparenzdatenbank einzutragen ist.

Wenn Ihnen ein Schülerheim oder ein anderer Unterkunftgeber eine Rechnung sendet, finden Sie nachstehend alle Informationen zur Beantragung einer Förderung.

Voraussetzungen zur Gewährung des Kostenersatzes (gelten sowohl für die Direktverrechnung, als auch für die Antragstellung durch den Betrieb):	- Förderbar sind Unternehmen, die gemäß § 2 Berufsausbildungsgesetz (BAG) oder gemäß § 2 Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz (LFBAG) zur Lehrlingsausbildung berechtigt sind. Nicht gefördert werden Gebietskörperschaften, politische Parteien und Ausbildungseinrichtungen. - Der Kostenersatz setzt einen Lehrvertrag voraus. Dieser muss zumindest am ersten Tag des Aufenthaltes im Schülerheim (Internat) aufrecht gewesen sein. - Für Jugendliche in Teilqualifikation mit einem Ausbildungsvertrag gem. § 11b LFBAG und § 8b (2) BAG muss dieser am ersten Tag des Aufenthaltes im Schülerheim (Internat) aufrecht gewesen sein. - Der Aufenthalt in einem Schülerheim (Internat) bzw. in anderen Unterbringungen endet nach dem 31.12.2017. - Eine Förderung kann immer nur nach Maßgabe der vorhandenen Fördermittel zugesagt werden.
Ist eine Direktverrechnung nicht möglich, gelten für eine Antragstellung folgende Voraussetzungen:	
Welche Kosten werden ersetzt?	- Die Kosten der Unterbringung und Verpflegung, die durch den Aufenthalt der Lehrlinge in einem Schülerheim, das für die Schüler der Berufsschule bestimmt ist, entstehen. - Grundsätzlich werden Internatskosten netto, das heißt ohne Umsatzsteuer, gefördert. Nur wenn der/die Antragsteller/in keinen Vorsteuerabzug geltend machen kann, wird der Bruttobetrag gefördert. In diesem Fall hat der/die Antragsteller/in anzugeben und zu belegen, dass ein Vorsteuerabzug nicht möglich ist.
Wie hoch ist die Förderung?	- Bei Unterbringung in einem Schülerheim (Internat) werden grundsätzlich die vollen Kosten für die Dauer des Aufenthaltes ersetzt. - Bei Unterbringung in einem anderen Quartier (z.B. Gasthaus) erfolgt der Kostenersatz für die Dauer des Berufsschulbesuches nur in der Höhe des für die Schüler der Berufsschule bestimmten Schülerheims (Internats).

	Wird der Lehrvertrag während des Aufenthaltes in einem Schülerheim (Internat) gelöst und verbleibt der Lehrling dennoch die gesamte Berufsschulzeit im Internat, so wird ein Kostenersatz geleistet, soweit der Lehrberechtigte die Kosten tatsächlich getragen hat. Verlässt der Lehrling das Internat vorzeitig oder bezahlt der Lehrberechtigte die nach der Lösung des Lehrvertrages anfallenden Kosten nicht, so werden die Kosten bis zum Zeitpunkt des Austrittes aliquot berechnet und nur dieser Betrag refundiert. Wurde der Internatsaufenthalt bereits durch eine andere Förderung im Rahmen der Beihilfen gem. § 19c BAG gefördert, können diese Kosten nicht erneut gefördert werden.
Wann kann ich die Förderung beantragen?	Wichtig: Der Antrag kann frühestens unmittelbar nach dem letzten Tag des Internatsaufenthaltes, der mit dem Berufsschulbesuch in Zusammenhang steht, gestellt werden. Er muss spätestens 3 Jahre nach diesem Tag bei der zuständigen Förderstelle einlangen. - Der Förderantrag kann durch Übermittlung eines korrekten und vollständig ausgefüllten Formulars per Mail an die im Formular bekannt gegebene Adresse eingebracht werden.
Wie komme ich zu meinem Förderantrag?	- Download des Formulars von www.lehre-foerdern.at - Anforderung bei der Lehrlingsstelle - Förderungen der Wirtschaftskammer Niederösterreich.
Unterliegt der Kostenersatz der Einkommensteuer?	Nein; der Kostenersatz gemäß Paragraph 9 Abs. 5 BAG ist eine Beihilfe gemäß BAG und fällt damit in die Ausnahmebestimmung des § 3 Abs. 1 Z 5 lit d EStG.
Elektronische Antragstellung	Über das lehere.fördern-Online-Service (www.los.wko.at), können Sie die Förderung auch digital beantragen.